Engagementvertrag

zwischen

[Name des Veranstalters]

[Adresse]

[PLZ, Ort]

(nachfolgend «Veranstalter»)

und

[Name der Künstler]

[Adresse]

[PLZ, Ort]

(nachfolgend «Künstler»)

Konzerte

1

Im Rahmen des vorliegenden Vertrages verpflichten sich die Künstler, gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur Vorführung von drei Konzerten.

|  |  |
| --- | --- |
| Konzertdaten: | […] |
| Veranstaltungsort: | […] |
| Konzertbeginn: | jeweils um […] Uhr |
| Spielzeit pro Konzert: | [Anzahl] Sets à mindestens [Anzahl] Minuten |
| Pause zwischen den Sets: | [Anzahl] Minuten |

Equipment und Soundcheck

2

Der Veranstalter stellt den Künstlern [Anzahl] Mikrofone, [Anzahl][Instrumente], eine Verstärkeranlage sowie die Beleuchtung zur Verfügung. Sofern die Künstler für ihre Konzerte weitere Instrumente benötigen, werden diese durch die Künstler mitgebracht.

Der Soundcheck kann jeweils an den in Vertragsziffer 1 erwähnten Konzertdaten zwischen [Zeit] und [Zeit] Uhr durchgeführt werden.

Gage

3

Die Künstler erhalten pro Konzert eine Gage in der Höhe von CHF [Betrag] brutto (in Worten: [Betrag in Worten Schweizer Franken]). Allfällige Proben werden durch den Veranstalter nicht entschädigt. Von der Gage werden die Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen in Abzug gebracht.

Die Gage wird den Künstlern innert drei Tagen nach dem Stattfinden des letzten Konzerts auf das von ihnen bezeichnete Bankkonto überwiesen.

Die Künstler nehmen zur Kenntnis, dass der Veranstalter, soweit er gesetzlich dazu verpflichtet ist, von der Gage Steuern abzieht und an die Steuerbehörden weiterleitet.

Reisespesen und Verpflegung

4

Die Kosten für die Reise zum und vom Veranstaltungsort sind durch die Künstler zu tragen.

Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Künstler vor jedem Konzert eine warme Mahlzeit erhalten und während der Konzerte ausreichend Getränke und Snacks zur Verfügung stehen.

Erlaubnis der und Entschädigung an die Suisa

5

Das Einholen allfälliger Genehmigungen bei der Suisa sowie die Bezahlung allfälliger Entschädigungen für das Vortragen von urheberrechtlich geschützten Werken ist Sache des Veranstalters. Die Künstler stellen dem Veranstalter bis spätestens zwei Wochen vor dem Konzert eine Liste zu, auf der alle Werke, die anlässlich der Konzerte gespielt werden, aufgeführt sind. Die Liste hat überdies die Spieldauer der einzelnen Werke auszuweisen.

Aufzeichnung auf Ton(bild)träger

6

Die Aufzeichnung der Konzerte auf einen Tonträger und/oder Tonbildträger bedarf der schriftlichen Zustimmung der Künstler und bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Nichtstattfinden eines oder mehrerer Konzerte

7

Für jedes Konzert, das aus Gründen, welche die Künstler zu verantworten haben, nicht durchgeführt werden kann, erlischt der Anspruch auf die Gage gemäss Vertragsziffer 3. Darüber hinaus haben die Künstler eine Konventionalstrafe in der Höhe einer Konzertgage zu bezahlen, sofern der Grund für das Nichtstattfinden des oder der Konzerte durch die Künstler oder einzelne von ihnen zu vertreten ist. In den übrigen Fällen entfällt die Verpflichtung zur Bezahlung der Konventionalstrafe.

Der Veranstalter behält sich vor, für den Fall, dass die Künstler oder einzelne von ihnen ein Verschulden trifft, weiteren Schaden geltend zu machen.

Freikarten

8

Den Künstlern steht pro Konzert ein Kontingent von [Anzahl] Freikarten zur Verfügung. Die Künstler haben der Kontaktperson gemäss Vertragsziffer 9 am Tag des jeweiligen Konzertes bis spätestens um [Zeit] Uhr die Namen derjenigen Personen, welche die Freikarten beziehen, mitzuteilen.

Kontaktpersonen

9

Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag sind an folgende Personen zu richten:

|  |  |
| --- | --- |
| Für den Veranstalter: | [Name, Postanschrift, Telefon, E-Mail] |
| Für die Künstler: | [Name, Postanschrift, Telefon, E-Mail] |

Vertragsänderungen und Nachträge

10

Sämtliche Vertragsänderungen (einschliesslich dieser Klausel) bedürfen der Schriftform. Nachträge sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

Salvatorische Klausel

11

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist [Ort]. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

|  |  |
| --- | --- |
| Veranstalter: | Künstler: |
| [Ort, Datum, Unterschriften] | [Ort, Datum, Unterschriften] |